

Satzung
zur Regelung der Wochenmärkte und der Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Munster
- Marktsatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) sowie der §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (BGBl. I S. 2572) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 03. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Munster betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte werden Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung erhoben.

§ 2
Marktplatz und Markttermine

- (1) Wochenmärkte finden in der Stadt Munster am Dienstag und Sonnabend jeder Woche statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Beginn der Wochenmärkte wird für das Sommerhalbjahr (April bis September) auf 07.00 Uhr und für das Winterhalbjahr (Oktober bis März) auf 08.00 Uhr festgesetzt. Die Wochenmärkte enden jeweils um 13.00 Uhr.
- (3) Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz vor dem Rathaus durchgeführt. Bei Bedarf bleibt die Freigabe anderer Straßen und Plätze vorbehalten.

§ 3
Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Anbieter ihre Waren feilbieten:
 - a. Inhaber von Reisegewerbekarten (§ 55 GewO),
 - b. Anbieter, die für ihre Tätigkeit keiner Reisegewerbekarte bedürfen (§ 55a GewO).
- (2) Von allen Anbietern sind die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 4 Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Stadt Munster auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 5 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Beaufsichtigung der Wochenmärkte obliegt den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Munster. Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktgeländes diese Satzung zu beachten und den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Munster im Rahmen dieser Marktsatzung Folge zu leisten.
- (2) Das Betreten des Marktgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Munster haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Munster im Einzelfall betrieben werden.
- (4) Es ist unzulässig,
 - a. Tiere mitzuführen, ausgenommen angeleinte Hunde sowie Tiere, die nach der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - b. auf dem Wochenmarkt warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - c. während der Marktzeit das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

§ 6 Marktgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt wird eine Marktgebühr erhoben.
- (2) Die Marktgebühr beträgt pro Tag und Frontmeter des Standplatzes 2,00 Euro, mindestens jedoch 8,00 Euro.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die zugewiesene Marktfläche nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Nimmt der Gebührenpflichtige den zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Marktgebühr.

§ 8 Fälligkeit der Marktgebühr

- (1) Die festgesetzte Marktgebühr wird fällig, sobald der Standplatz am jeweiligen Wochenmarkt eingenommen worden ist.
- (2) Die Stadt Munster kann einen anderen Fälligkeitstermin festlegen.

§ 9 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für den Wochenmarkt in der Stadt Munster vom 31. Januar 1985 und die Festsetzung der Mieten für den Wochenmarkt vom 22. Februar 2001 außer Kraft.

Munster, 04.03.2016

Christina Fleckenstein
Bürgermeisterin